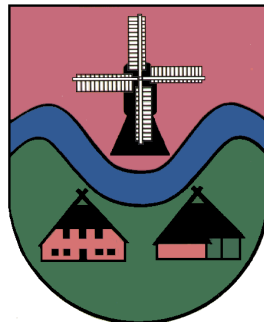


Lesefassung
(inkl. 1. Nachtrag)

Hauptsatzung

der

Gemeinde Krummendiek



Kreis Steinburg

Die nachstehende Lesefassung berücksichtigt:

- **Hauptsatzung:** Beschluss der Gemeindevertretung Krummendiek vom 26.06.2008; Genehmigung des Landrates des Kreises Steinburg vom 07.07.2008; Ausfertigung vom 18.07.2008; in Kraft getreten mit Beginn des 22.07.2008.
- **Nachtrag Nr. 1:** Beschluss der Gemeindevertretung Krummendiek vom 17.03.2021; Genehmigung des Landrates des Kreises Steinburg vom 21.04.2021; Ausfertigung vom 05.05.2021; in Kraft getreten mit Beginn des 29.05.2021

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Wappen, Flagge, Siegel
§ 2	Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters
§ 3	Gleichstellungsbeauftragte
§ 4	Ständige Ausschüsse
§ 5	Aufgaben der Gemeindevertretung
§ 5a	Sitzungen in Fällen höherer Gewalt
§ 6	Einwohnerversammlung
§ 7	Verträge nach § 29 GO
§ 8	Verpflichtungserklärungen
§ 9	Verarbeitung personenbezogener Daten
§ 10	Veröffentlichungen
§ 11	Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 26.06.2008/ 17.03.2021 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Steinburg vom 07.07.2008/ 21.04.2021 folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Krummndiek erlassen:

§ 1

Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Krummndiek wird von einem gewellten blauen Band in ein rotes und ein grünes Feld geteilt. Im oberen Feld steht eine schwarz-weiße Schöpfmühle, im unteren Feld ein Niedersachsenhaus in rot und schwarz sowie eine Friesenscheune in schwarz und rot mit grünem Tor.
- (2) Die Gemeinde besitzt keine eigene Flagge.
- (3) Das Dienstsiegel der Gemeinde zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift „Gemeinde Krummndiek Kreis Steinburg“.

§ 2

Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. Stundungen bis zu einem Betrag von 5.000,00 €,
 2. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 2.500,00 € nicht überschritten wird,
 3. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 2.500,00 € nicht überschritten wird,
 4. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 5.000,00 € nicht übersteigt,
 5. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche Mietzins 500,00 € nicht übersteigt,
 6. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 5.000,00 € nicht übersteigt,

7. Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 5.000,00 €,
8. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden soweit der monatliche Mietzins 500,00 € nicht übersteigt,
9. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 5.000,00 € sowie bis zu einem Betrag von 10.000,00 €, wenn der Auftragsvergabe eine Ausschreibung nach VOB/UVgO vorausgegangen ist,
10. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 5.000,00 €,
11. die Ausübung von Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten sowie die Abgabe von Einvernehmenserklärungen der Gemeinde nach naturschutzrechtlichen bzw. baurechtlichen Vorschriften u.a. § 36 BauGB und § 76 Abs. 5 LBO,
12. die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufrechtes nach den §§ 24 bis 28 BauGB,
13. die Gewährung von Zuschüssen im Rahmen des von der Gemeindevertretung beschlossenen Haushaltes im Einzelfall bis zu einer Höhe von 500,00 €.

§ 3

Gleichstellungsbeauftragte

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Itzehoe-Land kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekanntzugeben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 4

Ständige Ausschüsse

- (1) Der folgende ständige Ausschuss nach § 45 Abs. 1 GO wird gebildet:

Rechnungsprüfungsausschuss

Zusammensetzung: 3 Mitglieder der Gemeindevertretung

Aufgabengebiet:

- Prüfung des Jahresabschlusses
- (2) Neben dem in Absatz 1 genannten ständigen Ausschuss der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.
 - (3) Der in Absatz 1 genannte Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung tagt nichtöffentlich.

- (4) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen.
- (5) Die Anzahl der Mitglieder des Ausschusses nach Abs. 1 kann sich durch die Regelung des § 46, Absätze 1, 2 GO erhöhen.

§ 5

Aufgaben der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 5a

Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren Notsituationen können Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse oder Beiräte als Videokonferenz durchgeführt werden.

§ 6

Einwohnerversammlung

- (1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner ein. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mehr als der Hälfte der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:

Lesefassung (Stand: inkl. 1. Nachtrag) Hauptsatzung der Gemeinde Krummendiek 2008

1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung

Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 7

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 2.500,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 200,00 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 8

Veröffentlichungen

- (1) Satzungen und öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde im Verfahren nach Baugesetzbuch und Landesnaturschutzgesetz werden in der „Norddeutschen Rundschau“ und „Wilsterschen Zeitung“ bekannt gemacht. Die Veröffentlichung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt.
- (2) Alle sonstigen Satzungen und gesetzlich vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde werden durch Aushang an der amtlichen Bekanntmachungstafel, die sich in der Dorfstraße am Buswartehäuschen in Krummendiek befindet, während der Dauer von einer Woche (Aushangfrist) bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt. Der Tag des Anschlages und der Tag der Abnahme, die bei der Aushangfrist nicht mitrechnen, sind auf den ausgehängten Exemplaren mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in entsprechender Form hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

§ 11

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 01.06.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 04.12.2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 26.06.2006, außer Kraft. / Diese Satzung (Nachtrag 1) tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Lesefassung (Stand: inkl. 1. Nachtrag) Hauptsatzung der Gemeinde Krummendiek 2008

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Steinburg vom 07.07.2008/ 21.04.2021 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Krummendiek, den 18.07.2008/ 05.05.2021

Gez.

Bürgermeister/ in